

# Mehrwertsteuersatz- Erhöhung 2011

**Eine kleine Fallstudie: Fragen und Antworten** Text: Schweizerische Metall-Union, mit Unterstützung von R. Hoppler, Von Graffenried AG Treuhand

Die französische version erscheint in der «metall» 12/2010.

## Ausgangslage

Ein privater Bauherr möchte von einem Metallbauer einen Wintergarten erstellen lassen und den Vertrag direkt mit diesem Metallbauer abschliessen. Am 1. September 2010 reicht der Metallbauer die Offerte für den Bau des Wintergartens von CHF 50 000.- plus 7,6% MWSt beim Bauherren ein. Diese CHF 50 000.- sind zu 50% bei Vertragsabschluss und zu 50% nach Bauabnahme, die für Mitte Dezember 2010 vorgesehen ist, zu begleichen.

Aus irgendwelchen Gründen (nicht vom Metallbauer verschuldet) verzögert sich aber die Fertigstellung des Wintergartens, so, dass dieser erst Mitte Januar 2011 (also nach der Anpassung des MwSt.-Satzes per 1.1.2011) dem Bauherren übergeben werden kann.

**Basierend auf dieser Ausgangslage stellen sich nun folgende Fragen:**

*Ist der Metallbauer an die noch im 2010 vertraglich festgeschriebenen 7,6% MwSt. gebunden, oder kann er den neuen MwSt.-Satz von 8% dem Bauherren weiterverrechnen, da die Übergabe des Wintergartens erst im 2011 vonstatten ging?*

Grundsätzlich: Der Metallbauer muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für Arbeiten im Jahr 2011 die höheren, sprich 8%, abliefern.

Im Prinzip kann der Leistungserbringer die Steueranpassung bzw. die Erhöhung weitergeben. Doch hier liegt das Streitpotential!

Hat der Leistungsbesteller die Verspätung zu verschulden, ist die Anpassung problemlos vorzunehmen. Wenn aber keiner die Verantwortung tragen muss (bspw. höhere Gewalt), so schauen die Zivilrichter (Forderung zwischen Metallbauer und Kunde), wie man die Verträge verstehen musste. Hat also der Metallbauer einen Fixbetrag (siehe unten) offeriert oder nicht?



Wenn dazu nichts erwähnt wurde, dann kann er den höheren Satz im Prinzip überwälzen.

*Was würde geschehen, wenn man sich bei Vertragsabschluss auf einen Pauschalbetrag (also inkl. MwSt.) geeinigt hätte?*

Da hätte der Metallbauer grosse Probleme, die Steuererhöhung überwälzen zu können. Im Prinzip gilt hier der Fixbetrag.

*Falls der Metallbauer aber weiss (oder erahnt), dass die Fertigstellung des Wintergartens möglicherweise erst im 2011 geschieht, muss er in der Offerte auf die MwSt.-Erhöhung hinweisen?*

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, es ist aber dringend zu empfehlen, dass er dies tut. Die Gerichte sind sehr konsumentenfreundlich.

*Was gilt es in solchen Fällen bei der Vorauszahlung und der Schlussrechnung zu beachten?*

Falls er sich die aktuelle MwSt. vorbehalten

hat, und somit die Anpassung machen und überwälzen darf, dann hat er eine Leistungsabgrenzung vorzunehmen und je nach Leistungszeitraum 7,6% oder 8% abzurechnen bzw. in Rechnung zu stellen. Falls die Vorauszahlung zu 7,6% erfolgte, aber auch Leistungen zu 8% enthält, so erfolgt in diesem Ausmass in der MwSt.-Abrechnung eine Gutschrift unter 7,6%

bzw. eine Belastung zu 8%, wodurch das Resultat wieder stimmt.

*Was ist wichtig festzuhalten, wenn der Metallbauer aus eigenem Verschulden die Auftrags Erfüllung verzögert hat?*

Eine Weitergabe der Satzerhöhung wird schwer durchzusetzen sein, weil er bei Verzug für diesen Schaden haftet. Es stellt sich immer die Frage, ob Schaden entsteht (nicht bei Vorsteuerabzugsberechtigung).

*Welche Tipps kann man Metallbauern, die in eine dieser Situationen geraten sind, geben?*

Es sollte inzwischen ein «must» für das Verfassen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das Offerten-Stellen sein, dass Hinweisen wie «...zuzüglich gesetzlicher MwSt.» oder gar «Der Preis versteht sich ohne Abgaben, MwSt etc., welche jederzeit zum aktuellen Satz weiterverrechnet werden können», der notwendige Platz eingeräumt wird. Dadurch ist dieses leidige Thema aus der Welt geschafft.

Fazit, es ist nicht klar geregelt, wie in der Praxis die Einzelfälle zu behandeln sind, weshalb Probleme durch klare Angaben in den Offerten in der Regel vermieden werden können. ■